

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.07.1977

Geschäftszahl

3Ob586/77; 8Ob584/88; 5Ob200/98t

Norm

NWG §2 Abs1;

Rechtssatz

Einem Käufer, welchem ein Lageplan vorgelegt und gleichzeitig versichert wird, daß er durch das ihm eingeräumte Gehrecht und Fahrrecht einen Zugang zum öffentlichen Wegenetz erhält, kann nur dann auffallende Sorglosigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 NWG (durch Unterlassung seiner Verpflichtung, sich noch in der Grundbuchsmappe von einer etwaigen Unvollständigkeit bzw Unrichtigkeit des ihm präsentierten Lageplanes zu überzeugen) vorgeworfen werden, wenn ihm zufolge der Verhältnisse in der Natur Bedenken gegen die Richtigkeit bzw und Vollständigkeit des Lageplanes hätten aufstoßen müssen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1977/07/12 3 Ob 586/77

TE OGH 1989/02/23 8 Ob 584/88

Veröff: RZ 1989/45 S 120

TE OGH 1998/09/29 5 Ob 200/98t

Vgl; Beisatz: Es macht einen Unterschied, ob dem Erwerber einer Liegenschaft oder einem mit den Verhältnissen vertrauten Miteigentümer anlässlich der Teilung seiner Liegenschaft Versäumnisse hinsichtlich der Erhaltung einer Anbindung an das öffentliche Wegenetz unterlaufen. (T1)

Rechtssatznummer

RS0071164